

Weitere Fragen

Sie haben einen ausländischen Berufsabschluss für einen handwerklichen Beruf?

Sie suchen Arbeit und möchten Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation für einen deutschen Arbeitgeber verständlich machen?

Sie möchten sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk mit einem ausländischen Abschluss selbstständig machen?

In allen Fällen ist es für Sie wichtig zu wissen, in welchem Umfang Ihr ausländischer Ausbildungsnachweis mit einem deutschen Berufsabschluss vergleichbar ist.

Durch die §§ 40 a und 50 b der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit dem neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) haben Sie einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss. Neben Ihren Ausbildungsnachweisen können dabei auch Ihre im In- oder Ausland erworbenen Berufserfahrungen und sonstigen Befähigungsnachweise berücksichtigt werden.

Wenden Sie sich an diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk Sie wohnen oder künftig arbeiten wollen. Nähere Informationen zu den Kammerbezirken und Kontaktdaten finden Sie unter

www.zdh.de/handwerksorganisationen/handwerkskammern.html

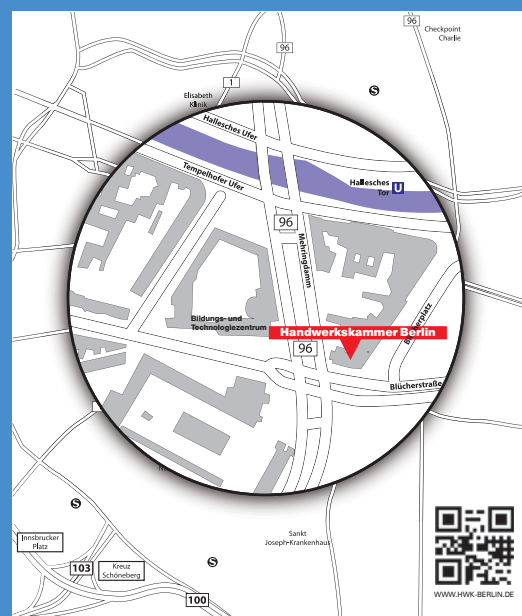
Haftungsausschluss

Die Handwerkskammer Berlin übernimmt trotz sorgfältiger Recherche der Inhalte keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Informationsblatt.

Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse

durch die Handwerkskammer Berlin

So finden Sie uns



Herausgeberin: Handwerkskammer Berlin, Abteilung Bildung, Blücherstr. 68, D-10961 Berlin, Telefon: 030 / 259 03-01, Telefax: 030 / 259 03-235
E-Mail: info@hwk-berlin.de, Internet: www.hwk-berlin.de
Design: Satzherstellung Neymanns;
Foto Titel: © Tomml, Joshua Hodge Photography – istockphoto.com

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Reg.-Nr.: D1 0405015



Voraussetzungen

Was müssen Sie für eine Gleichwertigkeitsprüfung tun?

1. Beratungstermin vereinbaren

Wir empfehlen Ihnen, einen Beratungstermin mit uns zu vereinbaren, damit wir Sie umfassend über das Verfahren informieren können.

Sie erreichen uns telefonisch unter:
+49 (0)30 259 03 481 (Frau Intepe) oder
+49 (0)30 259 03 483 (Frau Frank) oder
per E-Mail an: anerkennung@hwk-berlin.de.

2. Beratung in der Handwerkskammer

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Beratung mit:

- Ausweis oder Pass
- Nachweise über Ihren ausländischen Berufsabschluss in Original und in deutscher Sprache
- Arbeitszeugnisse in Original und in deutscher Sprache
- Tabellarische Auflistung Ihrer beruflichen Erfahrungen, Tätigkeiten und Fortbildungen in deutscher Sprache

Bitte beachten Sie, dass die Übersetzungen gegebenenfalls von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein müssen.

3. Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung einreichen

Im Anschluss an unsere Beratung können Sie den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite unter www.hwk-berlin.de/anerkennung

Ablauf des Verfahrens

Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?

- Wir überprüfen, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihren Berufsqualifikationen und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.
- Wenn wir von Ihnen für die Prüfung nicht die erforderlichen Nachweise oder keine ausreichenden Informationen erhalten können, ist es möglich, dass mit Ihnen eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung Ihrer beruflichen Kompetenzen, z. B. ein Fachgespräch oder eine Arbeitsprobe, durchgeführt wird.

Was erhalten Sie am Ende des Verfahrens?

- Sie erhalten eine Gleichwertigkeitsbescheinigung, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt worden sind. Durch die Gleichwertigkeitsbescheinigung erhalten Sie die gleichen Rechte wie jemand, der die deutsche Prüfung abgelegt hat. Ein deutsches Prüfungszertifikat wird jedoch nicht verliehen.
- Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, stellen wir Ihre vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreiben, welche wesentlichen Unterschiede zum deutschen Abschluss bestehen. Dieses Dokument können Sie bei einer Bewerbung auf dem deutschen Arbeitsmarkt nutzen.
- Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk wesentliche Unterschiede feststellt, haben Sie die Möglichkeit, eine von uns im Bescheid vorgegebene Ausgleichsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) durchzuführen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen.

Wie lange dauert das Verfahren?

- Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, beginnen wir sofort mit der Gleichwertigkeitsprüfung.
- Das Verfahren sollte in der Regel nicht länger als drei Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann einmalig verlängert werden.

Weitere Informationen

Was kostet das Verfahren?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen.
- Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung und die Erstellung des Bescheids ist ein Gebührenrahmen von 100 bis 600 Euro in der Gebührenordnung der Handwerkskammer Berlin festgelegt.
- Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen zusätzlich in Rechnung gestellt.

www.bq-portal.de

Das Portal für ausländische Berufsqualifikationen wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und liefert Informationen zu internationalen Berufsbildungssystemen und -abschlüssen.

www.anererkennung-in-deutschland.de

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesinstitut für Berufsbildung bieten Informationen zum Bundes-Anerkennungsgesetz und den Anerkennungsfinder.

www.berlin.netzwerk-iq.de

Hier finden Sie Erstanlaufstellen für die Anerkennungsberatung in Berlin.

www.anabin.kmk.org

Das Portal informiert über ausländische Bildungssysteme und -abschlüsse. Der Schwerpunkt liegt auf Hochschulabschlüssen.

